



Staatliches Bauamt Kempten
Postfach 23 80 • 87413 Kempten

VG WEITNAU
EINGEGANGEN

23. Nov. 2021

Fri

1. Markt Weitnau
Hauchenbergweg 6
87480 Weitnau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
per E-Mail vom 11.11.2021

Unser Zeichen
S131-4622.OA

Bearbeiter

Kempten, 17.11.2021

Beteiligung der Bauleitplanung Markt Weitnau

Bebauungsplan „Nahwärmeversorgung“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir dürfen uns auf diesem Wege zum Vorhaben „Nahwärmeversorgung“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes äußern:

Mit baulichen Anlagen, Aufschüttungen und betrieblichen Lagerflächen ist gemäß Art. 23 BayStrWG ein Abstand von mind. 20 m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße 2001 einzuhalten.

Da gegenwärtig und gegenständlich die Staatsstraße 2001 bereits ausgebaut ist und ein Geh- und Radweg bereits vorhanden ist, können wir eine **Ausnahmebefreiung** von der Anbauverbotszone auf 15 m für Hochbauten und 10 m für Zaun, Erschließungswege etc., gemessen vom befestigten Fahrbahnrand in Aussicht stellen.

Der fragliche Bereich ist über eine Zufahrt an die Staatsstraße 2001 angeschlossen. Auf Grund ihrer Lage an straßenrechtlich freier Strecke gilt die Zufahrt als Sondernutzung gem. Art. 19 BayStrWG.

Neue Zufahrten zur Staatsstraße 2001 dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.

Staatliches Bauamt Kempten

Postfach 23 80

Rottachstraße 13

☎ 0831-5243-02

☎ 0831-5243-3333

87413 Kempten

87439 Kempten

📍 Rottachstraße

E-Mail und Internet

www.stbake.bayern.de
poststelle@stbake.bayern.de

Im Bereich der Zufahrt in die Staatsstraße 2001 sind Sichtdreiecke in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand auf 110 m Länge (gemessen in den betreffenden Fahrspurmit-ten) von Sicht behindernden Gegenständen aller Art, insbesondere auch von Be-wuchs freizuhalten.

Der bestehende Gehölzstreifen (außer Sichtbehinderte Bepflanzungen) entlang der Staatsstraße 2001 ist zu erhalten.

Die Standfestigkeit des Böschungsfußes entlang der Staatsstraße 2001, ist zu ge-währleisten.

Der seitliche Abfluss des Oberflächenwassers vom Straßengrundstück und der Böschung darf nicht behindert werden. Eventuell notwendige entwässerungstech-nische Maßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mit freundlichen Grüßen

